zielten Betreuung sinnvoll sein, auch sensible Bereiche, die aus Gründen des Naturschutzes für die Öffentlichkeit eigentlich nicht geöffnet werden können, gezielt für den interessierten Besucher zugänglich zu machen und damit das notwendige Schutzbedürfnis am quasi ›lebenden Objekt‹ zu erklären.

Informationen im Vorfeld des Nationalparks

Die Möglichkeiten zur umfassenden Betreuung und Information über den Nationalpark sollten auch bereits im Vorfelde beginnen. So ist es von der Hamburger Nationalparkverwaltung geplant, auch die privaten Fahrgastschiff-Reedereien und die Führer der Pferde-Wattwagen zukünftig in die Betreuung des Nationalparks mit einzubeziehen. Für die Wattwanderer, die sich entlang des Prickenweges vom niedersächsischen Sahlenburg nach Neuwerk aufmachen, besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sich in unmittelbarer Nähe des Strand-Abganges im niedersächsischen Nationalpark-Zentrum Cuxhaven auch über die Verhältnisse im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer eingehend zu informieren.

Nationalpark-Betreuer (›Ranger‹) vor Ort

Nur wer als kompetenter Helfer und Betreuer im Nationalpark vor Ort erkannt wird, kann auch angesprochen und um Hilfe gebeten werden. Die Hamburger Umweltbehörde überlegt deshalb zur Zeit, für ihre Nationalpark-Mitarbeiter vor Ort eine sportliche, auffallende Wetterschutzkleidung zur Verfügung zu stellen, so wie es in anderen Nationalparken in Deutschland bereits üblich ist. Hamburg plädiert auch für eine Einführung der gleichen Kleidung und einer entsprechenden Ausrüstung zur Hilfeleistung vor Ort für die Mitarbeiter der betreuenden Verbände bei gleichzeitiger Kennzeichnung ihrer Verbandszugehörigkeit.

Überwachung

Die Betreuung der Besucher im Nationalpark und deren Aufklärung vor Ort und im Vorfeld können die Überwachung der einschränkenden Regelungen leider nicht überflüssig machen. Diese hoheitliche Aufgabe bleibt im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer insbesondere den Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung vorbehalten.

Eine wirksame Überwachung rund um die Uhr ist aufgrund der ungeeigneten Befahrensregelung und der knappen Personalausstattung derzeit noch nicht möglich. Wir werden uns allerdings für eine Personalaufstockung einsetzen, um eine spürbare Verbesserung und Überwachung sicherzustellen.

Die in den Hamburger Schutzgebieten tätigen Naturschutzwarte und auch die Mitarbeiter der Hamburger Nationalparkverwaltung besitzen derzeit keine polizeilichen Befugnisse zur Feststellung der Identität von Personen oder zur Einziehung von Gegenständen. Für eine wirksame Überwachung von Verstößen bleibt allerdings zu prüfen, ob die Ausstattung mit begrenzten Sonderrechten in der Zukunft für eine wirksame Überwachung von Vorteil wäre und das Hamburger Landesnaturschutzgesetz in dieser Hinsicht erweitert werden sollte.

Hamburg sieht die dringende Notwendigkeit, den wachsenden Zustrom der Erholungssuchenden im Nationalpark durch eine aktive Betreuung zu lenken. **Die Verantwortung für diese Aufgabe soll im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer sowohl von der hauptamtlichen Nationalparkverwaltung als auch weiterhin von der ehrenamtlichen Verbandsarbeit getragen werden.** Die weitere Verbesserung des partnerschaftlichen Betreuungssystems wird in dem noch jungen Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer in den kommenden Jahren eine der vordringlichen Aufgaben darstellen.«

§ 29 für den Verein Jordsand

Mit Wirkung vom 23. September 1992 ist der Verein Jordsand in Hamburg im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannt worden. Eigentlich hatte der Vorstand nicht die Absicht, eine Anerkennung nach § 29 zu beantragen, da durch die damit verbundenen Aufgaben das Arbeitsvolumen der Geschäftsstelle erheblich erhöht wird. Neue Kriterien der Verwaltung in der Umweltbehörde der Hansestadt Hamburg hätten jedoch eine Bezuschussung für die Betreuungsarbeit in Naturschutzgebieten erschwert. Bisher konnte der Verein im Bereich der Betreuung in den Gebieten Scharhörn/Neuwerk und aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem Naturschutzamt genügend Einfluß auf Planungen und Maßnahmen nehmen. Nach Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes und der Erschwernis bei finanzieller Unterstützung war der Antrag auf Anerkennung nicht mehr zu umgehen.

Wir hoffen, daß der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein wie bisher für uns die Aufgaben nach dem BNatSchG wahrnehmen kann und wir nicht auch noch in Schleswig-Holstein nach § 29 anerkannt werden müssen.

Zur Information für unsere Mitglieder führen wir hier den Text des § 29 BNatSchg auf.

Siebenter Abschnitt
Mitwirkung von Verbänden,
Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

§ 29
Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden;

2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind;

3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparken erlassen sind;

4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 verbunden sind,

soweit er nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1253) gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert;

2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt;

3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen;

wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist;

den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen, sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Seevögel - Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: 13_4_1992

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: § 29 für den Verein Jordsand 50